

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1867.

XV. Stück.

Ausgegeben und versendet am 30. November 1867.

20.

Gesetz vom 10. November 1867,

wodurch die kaiserliche Verordnung vom 28. December 1866 aufgehoben und die Bestimmungen des
Heeres-Ergänzungs-Gesetzes vom 29. September 1858 wieder in Wirksamkeit gesetzt werden.

Giltig für Böhmen, Dalmatien, Galizien und Podomerien mit Krakan, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg,
Steiermark, Kärnten, Krain, Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol, Vorarlberg, Istrien, Görz und Gradisca, dann die
Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Mit Zustimmung der beiden Häuser Meines Reichs-Rathes finde Ich Nachstehendes
festzusetzen und zu verordnen:

Die Verordnung vom 28. December 1866, R. G. Bl. Nr. II vom Jahre 1867, wird auf-
gehoben, es treten die durch dieselbe abgeänderten oder erloschenen Bestimmungen des Heeres-
Ergänzungs-Gesetzes vom 29. September 1858 und die hierauf Bezug nehmenden nachträglichen
Verordnungen wieder in Wirksamkeit und haben bis zu dem Zustandekommen eines
neuen Wehrgesetzes nachstehende Aenderungen an dem Heeres-Ergänzungs-Gesetze vom 29.
September 1858 einzutreten.

1. Die im §. 2 zu b) geforderte Körpergröße hat in 59 Zoll Wienermaß für alle Altersklassen zu bestehen.

2. Die im §. 3 bestimmte Dauer der Pflicht zum Eintritte in das Heer wird für die Friedenszeit auf drei Jahre herabgesetzt.

Im Falle eines Krieges ist die Regierung jedoch ermächtigt, die fragliche Verpflichtung zur außerordentlichen Ergänzung des Heeres nach Bedarf bis in die 7. Altersklasse auszu dehnen.

Die Zeit zur Nachholung einer Versäumniß dieser Pflicht dauert bis zum vollendeten 36. Lebensjahre.

3. Die im §. 6 festgesetzte Dienstpflicht im Heere, wird auf 6 Jahre in der Linie abgeändert und bezüglich der Reserve in jener Art und Weise bestimmt, welche in dem verfassungsmäßig zu Stande kommenden Wehrgesetze aufgestellt werden wird. Bis zu diesem Zeitpunkte obliegt dem im Heere Dienenden nach Vollendung der Linien-Dienstpflicht eine 4jährige Reserve-Dienstpflicht.

4. Die im §. 7 enthaltene Beschränkung bei Ertheilung von Reisebewilligungen hat auch auf die 3. Altersklasse Anwendung.

5. Das Verbot der Verehelichung im §. 8 gilt künftig auch für Jene, welche die 3. Altersklasse noch nicht überschritten haben.

6. Die im §. 13 zu 4 angeführte Befreiung von der Pflicht zum Eintritte in das Heer, hat aufzuhören.

Desgleichen tritt die kaiserliche Entschließung vom 8. Jänner 1860, betreffend die Militärbefreiung bezüglich Beurlaubung der in der Finanzwache dienenden Militärpflichtigen außer Kraft.

7. Die Bestimmung über die Aufhebung oder fernere Belassung des Befreiungstitels §. 18 bis 21 des Heeres-Ergänzungs-Gesetzes vom 29. September 1858 bleibt dem neuen Wehrgesetze überlassen. Es sind bis dahin die betreffenden Militärpflichtigen der Stellung zu unterziehen, im Falle ihrer Tauglichkeit, wenn sie nicht selbst darum ansuchen, weder zur militärischen Ausbildung, noch zur Dienstleistung einzuberufen und nach dem Zustandekommen des neuen Wehrgesetzes unter Anrechnung der Dienstzeit vom Tage der Assentirung so zu behandeln, wie sie behandelt worden wären, wenn zur Zeit ihrer Einreichung das neue Wehrgesetz schon bestanden hätte.

8. Wer seine Dienstpflicht im Heere bereits erfüllt hat, oder wer nicht mehr militärpflichtig ist, wird als Stellvertreter für seinen zur Stellung berufenen Bruder, oder falls derselbe bereits im Heere dient, zur Erfüllung der diesem noch obliegenden Dienstpflicht zugelassen.

9. Die vorstehenden Bestimmungen, Absatz 1, 2, 3, 6, 7 und 8 finden ihre Anwendung auch auf die durchgeführte Heeres-Ergänzung für das Jahr 1867.

10. Jenen Individuen, welche den zur Stellung berufenen Altersklassen nicht angehören, ist die Militärbefreiung durch Taxerlag nicht gestattet. (Verordnung vom 21. Februar 1856, S. 5 und 6 über die Stellvertretung)

Eine Aenderung der in der Verordnung vom 22. October 1866, R. G. Bl. 125, bestimmten Höhe der Militär-Befreiungstaxe findet nur im Wege des Gesetzes statt.

Der zweite Abschnitt der Vorschrift vom 21. Februar 1856 wird mit Ausnahme jener Bestimmungen, welche auf die bereits reengagirten Stellvertreter Bezug nehmen, aufgehoben und es haben dafür jene Bestimmungen wirksam zu sein, welche durch das, mit der kaiserl. Entschliessung vom 11. März 1867 eingeführte, mit der Circular-Verordnung vom 22. März 1867, Militär-Verordnungsblatt Nr. 50, kundgemachte Institut der Unterofficiers-Dienstes-Prämien ins Leben getreten sind.

11. Die dauernd beurlaubte, sowie die Reserve-Mannschaft steht bis zu ihrer Einberufung zur Fahne, sowohl in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten, als auch in Strassachen unter der ordentlichen Civil-Jurisdiction, in so ferne sie sich keines Militär-Verbrechens oder Vergehens schuldig machte.

Auch steht ihrer Verheirathung, jedoch unbeschadet ihrer Heeres-Dienstpflicht, kein Hinderniß aus Ursache ihres Militärverbandes entgegen, sobald sie die 3. Altersklasse überschritten hat, d. i. vom 1. Jänner des auf das vollendete 23. Lebensjahr folgenden Jahres.

12. Die bezüglich der Heeresergänzung für Tirol und Vorarlberg, für die Stadt Triest und deren Gebiet, sowie für den Kreis Cattaro und das Festland von Ragusa in Rücksicht ihrer speciellen Leistungen bisher gestatteten Ausnahmen bleiben bis auf Weiteres unberührt.

13. Vorstehendes Gesetz tritt nach dessen Kundmachung sogleich in Wirksamkeit.

14. Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird der Minister des Innern, sowie der Kriegs- und Justiz-Minister betraut.

Wien, am 10. November 1867.

Franz Josef m. p.

Freiherr von **Beust** m. p.

Laaffe m. p.

Becke m. p.

Sye m. p.

John m. p., F. M. L.

Auf Allerhöchste Anordnung

Bernhard Ritter von **Meyer** m. p.

